

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Industriellen Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH

Stand: Januar 2022

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen der Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH ("IBB" oder "Wir") im Rahmen aller Aufträge seitens Unternehmer bzw. akademischer Einrichtungen. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Sitz des Unternehmens ist die Fürstenrieder Straße 279a, 81377 München, Deutschland. Die Registrierung der IBB beim Handelsgericht München ist unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 260523575 zu finden.
- 1.3 Hinsichtlich der Dienstleistungen der IBB und ihrer Abgeltung vgl. Anhang I.
- 1.4 Die IBB behält sich das Recht vor, diese AGB bezüglich veränderter Markt-, Rechts- oder sonstiger Rahmenbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen der AGB gelten immer für zukünftige Verträge, wobei mit Abschluss des Vertrags die aktuelle Version der AGB angehängt und vom Vertragspartner anerkannt wird.
- 1.5 Entgegenstehende oder von den AGB abweichende allgemeine Bedingungen des Auftraggebers oder Individualvereinbarungen werden nur anerkannt, wenn die IBB diesen Bedingungen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.6 Des Weiteren regeln diese Bedingungen die Nutzung unserer unternehmenseigenen Webseite ("Webseite"), sowie den Kauf, Verkauf und die Nutzung von Veranstaltungstickets und anderen Arten von Zugangsberechtigungen ("Ticket") durch jeden Besucher der Webseite ("Sie" oder "Ihr").
- 1.7 Alle Teilnehmer von Veranstaltungen und Treffen, die die IBB organisiert, stimmen dem [Verhaltenskodex zu kartellrelevanten Fragen](#) der IBB zu.

§ 2. Angebote

- 2.1 Angebote der IBB sowie Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Preisbindung gilt einen Monat ab Angebotsdatum, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im schriftlichen Angebot angegeben ist.

§ 3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- 3.1 Ein Vertrag über Leistungen der IBB kommt nach einem schriftlichen Angebot der IBB mit dem Zugang der schriftlichen Annahme des Auftraggebers (Auftragsbestätigung) bei der IBB zustande. Dies gilt auch im Fall einer (Unter-)Beauftragung der IBB bei einem (F&E-)Projekt.
- 3.2 Die Vertragslaufzeit wird im jeweiligen Vertrag individuell vereinbart.

§ 4. Leistungsumfang

Art und Umfang der Leistungen werden in dem Vertrag individuell vereinbart.

§ 5. Nutzung der Webseite

- 5.1 Die auf der Webseite veröffentlichten Informationen werden ausschließlich zu dem Zweck bereitgestellt, Sie über unsere Aktivitäten bezogen auf unsere Dienstleistungen, Firmenexpertise und Veranstaltungen zu informieren. Jede andere Nutzung ist ausdrücklich untersagt, insbesondere jede rechtswidrige Nutzung oder Nutzung, die den Interessen der IBB und unserer Partner schadet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die exzessive oder missbräuchliche Nutzung der Webseite und ihrer Ressourcen oder den Missbrauch von Sicherheitsschwächen.

- 5.2 Sofern Sie Leistungen über unsere Webseite erwerben, z. B. beim Kauf eines Tickets, werden Sie ggf. aufgefordert, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Anwendbarkeit ausdrücklich anzuerkennen.

§ 6. Besprechungsprotokolle

- 6.1 Die mit der IBB geschlossenen Dienstleistungsaufträge bedürfen in der Regel regelmäßiger Kommunikation und (fern-)mündlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber. Über derartige Besprechungen insbesondere zu Änderungen des Leistungsumfangs kann die IBB schriftliche Protokolle erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich nach der Besprechung übermitteln.
- 6.2 Erhält der Auftraggeber von der IBB schriftliche Besprechungsprotokolle, dienen diese der IBB als verbindliche Arbeitsunterlagen und gelten für alle erteilten Aufträge als verbindliche Auftragsbestätigung, sofern ihnen nach Erhalt durch den Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widersprochen wird.
- 6.3 Ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen und konstruktive Änderungsvorschläge enthalten. Im Fall eines Widerspruchs soll eine gütliche Übereinkunft angestrebt werden. Treten Fälle auf, in denen keine gütliche Übereinkunft erreicht wird, kann ein Mediator eingeschaltet werden.

§ 7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Änderungen aller relevanten Daten oder Informationen hat der Auftraggeber der IBB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, zu erbringen, damit die IBB die Leistungen erbringen kann, zu denen sie ihrerseits verpflichtet ist. Alle Mitwirkungsleistungen, deren Erledigung der Auftraggeber termingebunden zugesichert hat, müssen bis zum vereinbarten Termin erbracht sein. Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers und sich daraus ergebende finanzielle oder sonstige Einbußen gehen zu seinen Lasten.

§ 8. Rechnungsbeträge

- 8.1 Das Entgelt für vereinbarte Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag, der durch den Auftrag zustande kommt.
- 8.2 Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer während der Vertragslaufzeit geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.3 Die Preise schließen Material- und Investitionskosten, Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, etwaige Versandkosten bzw. Kosten für Fremdleistungen nicht ein. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn sich nicht ausdrücklich aus dem Auftrag etwas anderes ergibt. Entsprechendes gilt für im Vertrag nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die durch nicht erbrachte oder unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind, oder durch nicht von der IBB verschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der IBB sind.
- 8.4 Das im Vertrag für die vereinbarte Leistung genannte Entgelt gilt unter dem Vorbehalt, dass die zugrundeliegenden Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben. Verursacht die vertraglich vereinbarte Leistung 3,0 % mehr Kosten als ursprünglich vorgesehen, können diese dem Auftraggeber nach unverzüglicher Unterrichtung, ohne ein neues Angebot auszuhandeln, in Rechnung gestellt werden. Ist während der Erfüllung der Leistung vor auszusehen, dass mehr als 3,0 % mehr Kosten verursacht werden, so erfolgt unverzüglich eine Rücksprache mit dem Auftraggeber, mit dem eine gütliche Regelung angestrebt wird.

§ 9. Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Je nach Vereinbarung im Vertrag, bei der die Art und die Dauer des Auftrags sowie die Höhe des Betrags berücksichtigt wird, wird der vom Auftraggeber geschuldete Betrag im Voraus, nach einer vereinbarten Staffelung oder am Ende der Vertragslaufzeit fällig.
- 9.2 Der jeweilige Betrag ist nach Rechnungsstellung durch die IBB vom Auftraggeber innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist bzw. bei Fehlen einer solchen Bestimmung binnen 14 Tagen und ohne Abzug per Banküberweisung an das im gegengezeichneten Angebot bzw. in der individuellen Auftragsvereinbarung angegebene Konto der IBB zu bezahlen.
- 9.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

§ 10. Kündigung des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt zwei Monate zum Monatsende. Abweichende Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Auftraggebers gelten nur, wenn solche abweichenden Regelungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 10.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 10.3 Es entsteht kein Anspruch der IBB auf Schadensersatz gegen den Auftraggeber, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftraggebers, das zur Kündigung des Auftraggebers führte.

§ 11. Kündigung der IBB

- 11.1 Die IBB ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt zwei Monate zum Monatsende. Abweichende Regelungen zur ordentlichen Kündigung der IBB gelten nur, wenn solche abweichenden Regelungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 11.2 Die IBB hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. bei laut Vertrag fälliger Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages auch innerhalb einer von der IBB gesetzten angemessenen Frist die Zahlung nicht geleistet wird,
 - b. höhere Gewalt oder andere von der IBB nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; dies umfasst das Ausbleiben erforderlicher Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers trotz angemessener Fristsetzung,
 - c. der Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, abgeschlossen wurde und daher das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der IBB dauerhaft zerstört wird,
 - d. die IBB begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Durchführung des Vertrags den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der IBB in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies der IBB zuzurechnen ist, und der IBB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 11.3 Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen die IBB bzw. ihre Erfüllungsgehilfen, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der IBB, das zur Kündigung der IBB führte.

§ 12. Referenzen und Werbung

- 12.1 Die IBB ist berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und dessen Eigenschaft als Auftraggeber dieser Leistungen
 - a. als Referenz sowie
 - b. im Rahmen von Werbe- und ähnlichen Maßnahmen der IBBanzugeben und zu nutzen, ohne dass dies einer vorherigen Anzeige beim Auftraggeber bedarf. Der Auftraggeber ist berechtigt, einer oder jeder solchen Nutzung schriftlich zu widersprechen, soweit er hierfür ein unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles berechtigtes Interesse darlegen kann. Ein Widerspruch kann jederzeit ab

Vertragsschluss während der Vertragslaufzeit sowie danach erfolgen und wird mit Zugang durch die IBB unverzüglich geprüft, die im Fall eines berechtigten Widerspruchs fortan die widersprochene Nutzung unterlässt.

- 12.2 Die Rechte nach dieser Vorschrift stehen der IBB ohne Entgeltanspruch des Auftraggebers zu.

§ 13. Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erklärt seine freiwillige und jederzeit widerrufliche Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung aller Daten, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, ausdrücklich mit der Auftragsbestätigung. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, in die der Auftraggeber ebenfalls ausdrücklich einwilligt, erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung. Für weitere Informationen zur Datennutzung der IBB verweisen Wir auf unsere [Datenschutzinformationen](#) auf der IBB Webseite.

§ 14. Veranstaltungen, Konferenzen und Messen

14.1 Haftungsausschluss

- a. Alle auf der Webseite veröffentlichten Informationen, auch in Bezug auf Tickets, werden von der IBB mit angemessener Genauigkeit und nach bestem Gewissen veröffentlicht und gepflegt. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Informationen unvollständig, nicht aktuell oder fehlerhaft sind. Die IBB ist nicht für offensichtliche Fehler oder Irrtümer im Angebot verantwortlich und kann nicht für solche Fehler oder Tippfehler haftbar gemacht werden.
- b. Tickets können einer begrenzten Verfügbarkeit unterliegen; die IBB kann nicht haftbar gemacht werden, wenn Tickets ausverkauft sind. Auf besondere Bedingungen oder begrenzt-gültige Angebote wird ausdrücklich hingewiesen. Der zu zahlende Preis ist der Preis, der zum Zeitpunkt des Kaufs auf der Webseite angegeben ist.

14.2 Erwerb von Tickets über die Webseite

- a. Über die Webseite können Sie sich für die Veranstaltung anmelden und ein Ticket kaufen, das entweder direkt von uns oder von einem unserer Subunternehmer bearbeitet wird. Sie werden gebeten, Ihre Kontaktinformationen auszufüllen, die erforderlich sind, um Ihre Bestellung aufzugeben und eine Eingangsbestätigung an Ihre E-Mail-Adresse zu erhalten. Sie stimmen zu und garantieren, dass Sie während des Bestellvorgangs nur gültige, genaue, vollständige und aktuelle Informationen angeben.
- b. Bei einigen Veranstaltungen bieten wir die Möglichkeit an, einen Rabattcode einzugeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass Rabattcodes weder kombiniert noch rückwirkend angewendet werden können.
- c. Die Abgabe einer verbindlichen Bestellung über die Webseite wird gleichwertig mit einer elektronischen Unterschrift angesehen. Sie ist der Beweis, dass die Bestellung vollständig ist und begründet einen rechtsverbindlichen Kaufvertrag, der diesen Bedingungen unterliegt. Der Kaufvertrag wird von der IBB gespeichert. Sobald Ihre Bestellung aufgegeben wurde und bei der IBB eingegangen ist, erhalten Sie die bestellten Tickets zusammen mit einer detaillierten Auftragsbestätigung und den bezahlten Beträgen an die von Ihnen während des Bestellvorgangs angegebene E-Mail-Adresse. Sie akzeptieren und erklären sich damit einverstanden, dass diese Auftragsbestätigung einen dauerhaften Datenträger darstellt, der den wesentlichen Inhalt des zwischen der IBB und Ihnen geschlossenen Kaufvertrags wiedergibt.

14.3 Zahlung

Rechnungen werden ab Bestellung ausgestellt. Der jeweilige Betrag ist nach Rechnungsstellung durch die IBB 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Je nach verwendetem Ticketsystem haben Sie unterschiedliche Möglichkeiten, den fälligen Betrag zu bezahlen. Bei Zahlung per Kreditkarte kann Ihre Karte ab dem Zeitpunkt der Bestellung belastet werden. Bitte beachten Sie, dass die Buchung erst nach Eingang des vollständigen Betrages gültig ist. Vor Eingang des vollständigen

Rechnungsbetrages ist eine Teilnahme an der Veranstaltung bzw. die Nutzung von Konferenztools/Konferenzplattformen nicht möglich.

Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

14.4 Nutzung des Tickets und Teilnahme an der Veranstaltung

- a. Die IBB kann, im Rahmen der von der IBB organisierten Veranstaltung, einschließlich Konferenzen und Messen, der Teilnahme von individuellen Teilnehmern, Referenten, Moderatoren oder Ausstellern, widersprechen. Die Übertragung des Tickets auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der IBB.
- b. Die IBB behält sich das Recht vor, die Identität des Käufers jederzeit zu überprüfen. Der Zutritt zum Konferenzgelände wird nur Personen gewährt, die ein gültiges Ticket besitzen.
- c. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der IBB ist das Mitbringen von professionellen Foto-, Film- oder Aufnahmegeräten auf das Veranstaltungsgelände untersagt. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklären Sie sich mit allen Präventiv- und Kontrollmaßnahmen der IBB oder des Sicherheitsteams des Veranstaltungsortes einverstanden, einschließlich eventueller Durchsuchungen und Taschenkontrollen. Die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen führt zur Verweigerung oder zum Entzug des Zutrittsrechts.
- d. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die von Ihnen genehmigten Bilder, Interviews und Videos, die während der Veranstaltung aufgenommen werden, veröffentlicht und im Radio, Fernsehen, in Printmedien, Büchern und Online-Medien veröffentlicht werden, ohne dass Sie ein Recht auf Entschädigung haben.
- e. Es ist möglich, dass Wir für IBB-Veranstaltungen Online-Plattformen für Matchmaking oder Online-Präsentationen nutzen. Die Nutzung und die technischen Aspekte solcher Online-Anwendungen, die für die Veranstaltung verwendet werden, werden durch die Bedingungen der Plattform(en) selbst geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine Veranstaltung aufgezeichnet werden kann. Die IBB hat keinen Einfluss auf die Struktur und Organisation der Anbieter von Softwareanwendungen oder Aufzeichnungstools.
- f. Es kann sein, dass die Teilnehmerliste einer Veranstaltung veröffentlicht wird. Diese kann Firma oder Institution, Vor- und Nachname, Titel und ggf. Position der Teilnehmer umfassen. Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Daten zum Zwecke der Veröffentlichung in der Teilnehmerliste gespeichert und übermittelt werden.

14.5 Stornierung und Erstattung

- a. Teilnehmer, die sich für eine Veranstaltung der IBB angemeldet haben, können ihre Teilnahme schriftlich stornieren. Es gelten folgende Stornogebühren:
 - Keine Stornogebühren bei Stornierung 31. Tage oder früher vor Veranstaltungsbeginn;
 - Stornogebühren zwischen 30 und 16 Tagen vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 25 % des gewählten Ticketpreises;
 - Stornogebühren zwischen 15 und 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 50 % des gewählten Ticketpreises;
 - Stornogebühren innerhalb der letzten 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen in Höhe von 100 % des gewählten Ticketpreises.
- b. Programmänderungen unter Wahrung des Charakters der Veranstaltung sind kein Grund für eine vollständige oder teilweise Erstattung des Tickets. Ist die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar, z.B. aufgrund höherer Gewalt, Störungen am Veranstaltungsort, Verhinderung von Referenten oder zu geringer Teilnehmerzahl, werden die Teilnehmer rechtzeitig, informiert. Vorbehaltlich dieser Fälle wird die Teilnahmegebühr erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten sowie Fehlzeiten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Kosten sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der IBB entstanden.

14.6 Verlust oder Diebstahl von Eintrittskarten

Für den Verlust oder Diebstahl des Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung seitens der IBB.

14.7 Haftung

- a. Die IBB kann nur für nachgewiesene Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen schwerwiegenden Fehler oder Betrug seitens der IBB oder ihrer Unterauftragnehmer verursacht wurden. Die IBB haftet in keinem Fall für Tickets, die nicht auf der Webseite oder am Veranstaltungsort gekauft wurden.
- b. Die IBB übernimmt keine Verantwortung im Falle von Ereignissen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Die IBB haftet unter keinen Umständen für die Unterbrechung, den Abbruch und/oder die Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. außergewöhnliche meteorologische Umstände, Terrordrohung, Krankheit, Pandemien, Tod oder Ausfall eines angekündigten Referenten) oder unzureichender Teilnehmerzahlen zwei Wochen vor der Veranstaltung. Wir behalten uns das Recht vor, angekündigte Referenten zu ersetzen und andere notwendige Änderungen im Veranstaltungsablauf vorzunehmen, um mögliche Durchführungshindernisse zu beseitigen und den Charakter der Veranstaltung zu wahren und allen betroffenen Interessen Rechnung zu tragen.
- c. Die IBB ist nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden für Unzulänglichkeiten, auch dann nicht, wenn diese auf einen schwerwiegenden Fehler, Fahrlässigkeit oder Betrug bei Dienstleistungen Dritter zurückzuführen sind, auf die die Webseite oder die Durchführung der Veranstaltung angewiesen sind, die aber außerhalb der Kontrolle der IBB liegen (z. B. Dienstleistungen von Telekommunikationsanbietern oder Zahlungsdienstleistern).
- d. Sollte für die Teilnehmer eine private Garderobe zur Verfügung stehen, kann die IBB nicht für Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen haftbar gemacht werden.
- e. Die IBB haftet nicht für Personenschäden oder Unfälle, die sich auf dem Veranstaltungsgelände ereignen.
- f. COVID-19: Im Hinblick auf das Hygienekonzept des Veranstaltungsortes werden die Organisatoren die an den Veranstaltungstagen geltenden gesundheitlichen Sicherheitsvorschriften befolgen. Diese werden den Teilnehmern vor der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Die Nichteinhaltung der gesundheitlichen Sicherheitsvorschriften führt zum Verlust des Zugangs zur Veranstaltung.

§ 15. Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 15.1 Alle Vereinbarungen zwischen der IBB und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Abänderungen oder Nachträge, die den Umfang oder Inhalt der vertraglichen Leistungen verändern.
- 15.2 Die IBB ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Vereinbarungen andere Dienstleister zu beauftragen. Alle Rechte und Pflichten gegenüber der IBB im Rahmen dieser Vereinbarungen können ohne Ihre Zustimmung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden.
- 15.3 Es ist deutsches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist München.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit eines abgeschlossenen Vertrags oder der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Parteien eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende wirksame Regelung treffen. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

§ 16. Kontaktinformationen

Für Fragen, Mitteilungen oder Beschwerden in Bezug auf diese Bestimmungen, die Webseite oder Tickets können Sie sich gerne an uns wenden:
per E-Mail: info@ibbnetzwerk-gmbh.com

per Post: IBB Netzwerk GmbH, Fürstenrieder Straße 279a, 4. Stock, 81377 München,
Deutschland

Anhang I

Dienstleistungen der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“ ("IBB" oder "Wir")

Die IBB ist ein Dienstleistungsunternehmen für den Wissens- bzw. Technologietransfer mit den Schwerpunkten Industrielle Biotechnologie sowie nachhaltige Ökonomie. Sie ist ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen und finanziert sich vorrangig durch **private Aufträge**. Zu einem geringeren Anteil erfolgt zusätzlich eine **öffentliche Förderung** durch den Freistaat Bayern für das Management des Clusters Industrielle Biotechnologie.

I. Private Aufträge

Die Leistungen der IBB innerhalb der privaten Beauftragung kommen **den partikulären Interessen** sogenannter „operativen Konsortien“ (wie Innovationsnetzwerken, einzelner Projektkonsortien mit spezifischen Arbeitsschwerpunkten sowie Gründerteams) oder einzelner Unternehmen bzw. akademischen Instituten und Organisationen **direkt, individuell bzw. einzelbetrieblich** zugute. Sie sind dadurch – auch bei Gleichheit oder Ähnlichkeit der Aufgabenbezeichnung – von der *öffentlich* geförderten Netzwerk- bzw. Clustertätigkeit der IBB klar und deutlich zu unterscheiden und zu trennen.

Beispiele für Dienstleistungen der IBB:

- Organisation und Durchführung von Treffen der operativen Konsortien (nach Bedarf, üblicherweise 1-2x im Jahr)
- Stärken-Schwächen-Analysen eines Projektkonsortiums/eines Projektes
- Recherchen/Scouting, Kontaktaufnahme und Akquisition weiterer Unternehmen, Forschungseinrichtungen, anderer Fachexperten für die Projekte/für eine Firmengründung sowie Stakeholder
- Moderation der Abstimmungsprozesse zwischen Konsortialpartnern
- Stand der Technik, allgemeine Marktanalyse bezogen auf das jeweilige Schwerpunktthema des Konsortiums, Recherchen zu Schutzrechten
- Koordinierung der konzeptionellen Arbeiten im Konsortium, Unterstützung bei der Erarbeitung von Businessplänen bzw. F&E-Projektskizzen und -anträgen
- Einreichung von F&E-Projektskizzen bzw. -anträgen zur Förderung bei geeigneten Fördermaßnahmen und ggf. Nachfassen
- Administratives Management eines operativen Projektkonsortiums, ggf. Controlling und Prüfung von Zwischenberichten
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Marketingkonzepten sowie Analyse und Bewertung potenzieller Wettbewerber und von Markteintrittsbarrieren
- Koordinierung und Durchführung von themenspezifischen Workshops bzw. Fortbildungsmaßnahmen („Qualifizierungsmaßnahmen“) für die Auftraggeber
- Coaching von Gründerteams
- Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung speziell für den vom Auftraggeber/Konsortium definierten Gegenstand, z. B.:
 - Erstellen von Corporate Design (Logo, Flyer etc.), Internetpräsenz (Webseite, passwortgeschützter Login-Bereich für die Konsortialpartner), Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - Dissemination von Ergebnissen und Bekanntmachung von Produkten/Verfahren durch eigene Präsentationen, Platzierung von Konsortialpartnern in Konferenzen/Messen, Pressekonferenzen, Verfassen und Versenden von Pressemitteilungen sowie allgemeinverständlicher Artikel für Magazine und digitale Medien

- Kontakthanbahnung zu und Treffen mit politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern, z. B. über Parlamentarische Treffen, individuelle Treffen/Workshops und Betriebsbesichtigungen

Alle oben genannten Dienstleistungen der IBB sind kostenpflichtig, da sie nicht zu den Tätigkeiten des öffentlich geförderten Netzwerkmanagements gehören und damit im Ergebnis

- nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen,
- nur einzelnen Marktteilnehmern (z. B. operativen Konsortien, Unternehmen oder Wissenschaftseinrichtungen, etc.) zugutekommen,
- und/oder über allgemeine Bereitstellung von Informationen im Rahmen der geförderten Netzwerktätigkeit hinausgehen.

Private Aufträge (Dienstleistungsverträge):

Für o.g. Dienstleistungen müssen daher private Aufträge (Dienstleistungsverträge, DLV) von dem/den Marktteilnehmer(n) an die IBB vergeben werden:

- Für operative Konsortien, wie z. B. ZIM-Innovationsnetzwerke, die mit der IBB einen Vertrag zum Netzwerkmanagement abgeschlossen haben, sind die Aufgaben für die Dauer der Förderung der Netzwerkpartner vom BMWi vorgegeben und genau beschrieben. Mit dem jährlichen Beitrag der einzelnen Teilnehmer sind diese beschriebenen Leistungen der IBB abgegolten.
- Partner, die einem zahlenden Konsortium/Subnetzwerk angehören, können betriebs-spezifische Bedarfe und Interessen haben, die über die Interessen des Konsortiums/Subnetzwerks hinausgehen. Wenn die IBB für diesen Partner Aufgaben erledigen soll, muss ein privater, bilateraler Vertrag zwischen besagtem Geschäftspartner und der IBB geschlossen werden.
- Speziell die unterstützende Erarbeitung von Businessplänen bzw. F&E-Projektskizzen und -anträgen innerhalb von ZIM-Innovationsnetzwerken endet mit der Einreichung an die Fördermittelstelle bzw. an den Projektträger ~~und Bewilligung~~. Bei Ablehnung entscheiden die Partner über eine erneute Einreichung. Darüberhinausgehende Leistungen, die z. B. nach der Förderbewilligung eines F&E-Projektes vom Konsortium gewünscht werden, werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt (wie im nächsten Punkt beschrieben).

Arten von Dienstleistungsverträgen:

Eine Geschäftsbeziehung mit der IBB kann folgendermaßen zustande kommen:

- Entlohnung für **ausgewählte Dienstleistungen**, z. B. von einem verstetigten, ehemals geförderten (ZIM-)Innovationsnetzwerk allein durch Eigenmittel der Partner.
- **Unterauftrag** innerhalb eines geförderten oder nicht-geförderten (F&E-)Projektes mit konkreten Aufgaben, beispielsweise administratives Management, Stakeholder-Akquisition und/oder Öffentlichkeitsarbeit; der Vertrag kann mit dem gesamten Konsortium, mit Teilen davon oder mit *einem* Konsortialpartner geschlossen werden. Die Art und die Höhe der finanziellen Honorierung einer Mitarbeit der IBB hängt vom Umfang der gewünschten Tätigkeiten und der vereinbarten Intensität (Stundensatz x abgeleitete Stunden) dieser Mitarbeit ab.
- Realisierung der IBB als **Partner** innerhalb eines (F&E-)Projektes mit konkreten Aufgaben. Diese Option kann jedoch in der Regel nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die IBB keine Eigenanteile einbringen muss bzw. dass ihre gesamten Vollkosten und Ausgaben samt Gemeinkosten in so einem Fall mindestens zu 100% gedeckt sind.
- Es ist auch möglich, wenn vertraglich so vereinbart, dass die Zahlung eines **Vermittlungs- bzw. Erfolgshonorars** fällig wird (einmalig oder gestaffelt), welches aber nicht aus Fördermitteln bezahlt werden darf. Dies gilt beispielsweise bei der Bewilligung eines Förderantrages, bei dem die IBB mitgewirkt hat. Das Erfolgshonorar bemisst sich dann an dem Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Im Falle z. B. einer erfolgreichen Vermittlung, eines Deals oder einer essenziellen Kontaktknüpfung bemisst sich das

Vermittlungs- bzw. Erfolgshonorar grundsätzlich an den Volumen der eingeworbenen Förderung/der erfolgten Finanzierung. Näheres wird vertraglich im Vorhinein geregelt.

- Prozentuale **Beteiligung an einer Aus-/Neugründung**.

Es sind auch Kombinationen der obengenannten Optionen möglich.

Die IBB kann für Parteien, für die sie nicht auf der Grundlage eines Vertrags wirtschaftlich aktiv ist, nur die allgemeinen, öffentlich geförderten Leistungen erbringen, die unter II. beschrieben sind.

Die Art und die Höhe der Honorierung der IBB muss grundsätzlich vor dem Beginn der Arbeiten oder vor dem entsprechenden Abschluss verhandelt und vertraglich vereinbart werden, beispielsweise in Form eines Vorvertrags. Die „Mandatierung“ durch die Partner in einem zu beantragenden, geförderten ZIM-Innovationsnetzwerk ist so ein Vorvertrag. Ohne einen Vorvertrag kann und darf die IBB nicht aktiv werden.

Für private Beauftragungen werden marktübliche Preise erhoben, wenn sie nicht von übergeordneten, bindenden Bestimmungen (z. B. des BMWi) vorgegeben sind. Der jeweils aktuelle Stundensatz der IBB wird im Angebot und im Auftrag benannt. Die Abwicklung der Dienstleistung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBB.

II. Öffentliche Förderung

Die IBB wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (BayStMWi) gefördert. Die Grundlage dafür stellt die sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, insbesondere der Artikel 27 dar. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. **Die IBB darf mit den Fördermitteln nur Aufgaben wahrnehmen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.** Dazu zählt das Voranbringen der bayerischen Wirtschaft zu einer nachhaltigen Ökonomie, schwerpunktmäßig durch die Unterstützung, Förderung und Einführung der Industriellen Biotechnologie in möglichst viele volkswirtschaftliche Sektoren.

Für eine Förderung auf Grundlage der AGVO Art. 27 ist beihilferechtlich maximal eine Förderung von 50% der Ausgaben vorgesehen.

Die öffentlich geförderten Tätigkeiten der IBB umfassen:

- Auf- und Ausbau des Netzwerks/Clusters IBB; internationale Vernetzung, z. B. über den Besuch von Fachtagungen, -messen u. ä. sowie durch Kooperation mit verwandten Netzwerken/Clustern/Organisationen.
- Netzwerk-/ Clusterpflege über interne Treffen für das gesamte Netzwerk/Cluster IBB sowie Informationsbeschaffung, -aufbereitung und Verbreitung an das gesamte Netzwerk/Cluster IBB.
- Vermittlung des Technologietransfers. Die IBB stellt eine erste Anlaufstelle für Interessenten mit F&E-Projektideen dar. Sie informiert neutral und allgemein z. B. über relevante Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten; diese sind über die Website der IBB auch öffentlich zugänglich. Die IBB wirkt unterstützend bei der Ansiedlung von Unternehmen. Schließlich unterstützt sie alle potenziellen Gründerteams auf dem Gebiet der Industriellen Biotechnologie/nachhaltigen Ökonomie bei den Vorüberlegungen bzw. der Konzeption zur Aus-/Neugründungen von Firmen (Vorgründungsphase) durch neutrale, allgemeine Hinweise über Finanzierungs- und Hilfsmöglichkeiten bei der Businessplanerstellung.

- Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Politik, z. B. über Informationsaufbereitung & -vermittlung durch digitale Medien, (Re)Präsentation der bayerischen Industriellen Biotechnologie bei Tagungen, Messen und in der Presse und über Förderung des Dialogs zwischen Politik und Wirtschaft.

Die Aufgaben und Pflichten der IBB bei öffentlicher Förderung (Zuschüssen) und bei öffentlichen Aufträgen werden mit dem jeweiligen Förderbescheid bzw. mit der jeweiligen Auftragsbeschreibung geregelt und festgelegt.

III. Finanzielle Beziehung der IBB zum „Förderverein Industrielle Biotechnologie Bayern e.V.“:

Der „Förderverein Industrielle Biotechnologie Bayern e.V.“ („der Verein“) ist der Gründer und der einzige Gesellschafter der IBB. Der Verein hat mehrere Mitglieder, die jeweils einen Jahresbeitrag auf das Vereinskonto einzahlen. Daraus werden alle Kosten des Vereins bezahlt.

Laut Vereinbarung der Vereinsvorstände mit dem Geschäftsführer der IBB können von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen auf Anforderung jeweils bestimmte definierte Anteile an die IBB als „sonstige Zuzahlung“ im Sinne von §272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingezahlt werden. Diese Beträge sind also kein Entgelt im Sinne von Erlös für eine bestimmte Leistung, sondern werden als „Kapitalrücklage“ (Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten) gehandelt.

Die IBB kann die Zuzahlung nur anfordern, wenn sie diese zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben benötigt. Die IBB hat seit 2014 vom Verein keine Zuzahlung angefordert und keine bekommen.

Der Verein kann im Prinzip die IBB mit einer größeren und besonderen Aufgabe im Rahmen des Gesellschaftszwecks beauftragen. In diesem Fall muss die Beauftragung vertraglich erfolgen und führt zu Rechnungsstellung samt Umsatzsteuer an den Verein seitens der IBB. Diese Einnahmen wären „Eigenmittel“, würden in der Jahresbilanz als Erlös behandelt und – bei Bilanzgewinn – besteuert.